

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO**  
**(EURO-Anpassungs-Satzung)**  
**der Gemeinde Nackenheim**  
**vom 30. Oktober 2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Nackenheim vom 20. Januar 1993 in der Fassung der**  
**Änderungssatzung vom 29. Februar 2000**

(auf Grund der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nackenheim wird wie folgt geändert:

1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 562,00 EUR

2. Wahlgräber

Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 562,00 EUR   |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.124,00 EUR |
| c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen            | 1.687,00 EUR |
| d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen            | 2.249,00 EUR |

2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren

Bestattungen je Jahr

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung   | 22,00 EUR |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung   | 44,00 EUR |
| c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung | 67,00 EUR |
| d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung | 89,00 EUR |

2.2 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

## 3. Urnengräber

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte   | 281,00 EUR |
| b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde | 140,00 EUR |

## 4. Benutzung der Leichenhalle

- |  |            |
|--|------------|
| a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle                  | 230,00 EUR |
| b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt | 230,00 EUR |

## 5. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

## 6. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.

## Artikel 2

### **Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nackenheim vom 06.08.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Januar 1998**

(Auf Grund der Gemeindeordnung und des Bestattungsgesetzes)

In § 32 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „2.000,-- DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

## Artikel 3

### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nackenheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativattest) vom 16.10.1992**

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz Kommunalabgabengesetz )

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt

bei Grundstücken mit einem Wert bis 1.500,00 EUR keine Gebühr,

bei einem Wert von	1.501 EUR	-	5.000 EUR	5,00 EUR
bei einem Wert von	5.001 EUR	-	10.000 EUR	10,00 EUR
bei einem Wert von	10.001 EUR	-	25.000 EUR	15,00 EUR
bei einem Wert von	25.001 EUR	-	50.000 EUR	25,00 EUR
bei einem Wert von	50.001 EUR	-	75.000 EUR	35,00 EUR
bei einem Wert von	75.001 EUR	und darüber		50,00 EUR

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nackenheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 6. März 1988**

(Auf Grund Gemeindeordnung)

§ 8 (Steuersatz)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 40,00 EUR, für den 2. Hund 61,00 EUR und für jeden weiteren Hund 76,00 EUR.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Nackenheim vom 25.10.1965**

(Auf Grund Gemeindeordnung, Landesstraßengesetz)

§ In § 11 (Geldbuße) Abs. 1 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Nackenheim vom 08.10.1998**

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz)

In § 3 Abs. 1 (Gebührenhöhe und Fälligkeit) wird die Angabe „60,00DM“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nackenheim, den 31.10.2001

Ortsgemeinde Nackenheim

( Kraus )

Ortsbürgermeister